

Ihr Zeichen: Az. C32-0522/368/7

**Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 173 / B 101
Ortsumgehung Freiberg, Feststellungsentwurf, 3. Planänderung:
Urteil BUND, östlich B 101“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt nachfolgend Stellung:

Das Vorhaben wird aus Gründen des Naturschutzes sowie des weiterhin unbewältigten Arten- und Habitatschutzes abgelehnt.

Begründung:

Der Vorhabenträger unternimmt mit den vorgelegten Unterlagen den Versuch, die mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juli 2011 festgestellten Mängel des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Februar 2010 sowie der zu Protokoll gegebenen Planänderungen bzw. -ergänzungen hinsichtlich der Mängel bei der Behandlung des Habitatschutzes, des Artenschutzes, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der fachplanerischen Abwägung der Naturschutzbelange „zu heilen“.

Nicht behandelt werden sollen dagegen die Einwände, welche durch das BVerwG als präkludiert eingestuft wurden. Dazu gehören die Erfassungsdefizite bei den Lebensraumtypen 6430, 8220, 8230 und 91E0 sowie bei der Anhang-II-Art „Spanische Flagge“ als auch Einwendungen gegen die Erfassung und naturschutzfachliche Bewertung bestimmter Einwirkungen auf die Lebensraumtypen 3260, 4030 und 8230 sowie auf die Anhang-II-Arten Großes

Mausohr und Mopsfledermaus. Präkludiert laut Unterlagen ist ebenfalls die Forderung nach einer Untersuchung zu Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme der Maßnahmen CEF 18 im FFH-Gebiet.

Der Präklusion wird widersprochen. In erster Linie ist daran zu erinnern, dass unter dem Aktenzeichen 1 BvR 361/12 beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juli 2011 erhoben wurde, über die bislang nicht entschieden ist. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist u.a. eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) aus Anlass der deutlich überzogenen Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an ein präklusionsvermeidendes Vorbringen stellte. Von dieser restriktiven Rechtsprechung ist das Bundesverwaltungsgericht mittlerweile selbst abgerückt. Verwiesen werden darf auf den Hinweisbeschluss vom 06. März 2014 im Verfahren 9 C 6.12, aus dem bereits ersichtlich ist, dass die Anforderungen an ein präklusionsvermeidendes Vorbringen deutlich niedriger liegen, als die B 173-Entscheidung dies vermuten ließ. Erschwerend kommt hinzu, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 15. Oktober 2015, Az.: C-137/14,¹ klarstellte, dass nationale Präklusionsregelung mit den einschlägigen Vorgaben des EU-Rechts nicht vereinbar sind. Danach können Umweltverbände und sonstige Dritte Klagen gegen umweltrechtliche Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse nun grundsätzlich auch auf Mängel der Antragsunterlagen stützen, die sie im Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig gerügt haben.²

Angesichts der aktuellen Rechtslage ist nicht erklärbar, warum der Vorhabenträger vorliegend auf die Aufarbeitung der vormals als präkludiert eingeschätzten, nichtsdestotrotz jedoch substantiierten naturschutzfachlichen Einwände vollständig verzichtet. Es drängt sich damit der Eindruck auf, dass selbst der Vorhabenträger den Erfolg seines Vorhabens nicht mehr im Auge hat.

Auch unabhängig davon sind die vorgelegten, als Planänderung deklarierten Unterlagen aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben in mehrere selbstständige Teilabschnitte (und damit in mehrere selbstständige Planfeststellungsverfahren) getrennt wird, nochmals in vollem Umfang inhaltlich zu bewerten.

Zur notwendigen vollständigen Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Sachverhalte werden daher alle Einwände, welche bereits im

¹ „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Art. 11 – Richtlinie 2010/75/EU – Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Art. 25 – Zugang zu Gerichten – Abweichende nationale Verfahrensvorschriften“

² <http://www.jurablogs.com/2015/10/16/einwendungsausschluss-im-umweltrecht-europarechtswidrig>

Planfeststellungsverfahren sowie im Klageverfahren durch den Naturschutzverband vorgebracht wurden und die für den vorliegenden Planungsabschnitt räumlich zugeordnet werden können, wiederholt in das Verfahren eingebracht, auch wenn diese aus Sicht des Vorhabenträgers als präkludiert gelten. Zu diesem Zweck werden die Argumente der Stellungnahme der Grünen Liga Sachsen e.V. vom 04.12.2008 auch vollumfänglich gültiger Bestandteil der aktuellen Stellungnahme (**Anlage 1**).

1. Grundsätzliche Erfassungs- und Bewertungsdefizite hinsichtlich Arten- und Habitatschutz

Neben den Einwänden aus der Stellungnahme vom 04.12.2008 werden auch die Einwände aufrechterhalten, die sich aus den folgenden Gutachten von Dr. Mathias Schreiber ergeben:

- „Artenschutzrechtliche Tatbestände bei der Errichtung der B 101 / B 173 (Ortsumgehung Freiberg, Sachsen) am Beispiel der Vögel“
- Anmerkungen zur Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“ (DE4945301) im Bereich der Muldequerung“

Die Gutachten wurden in das Gerichtsverfahren eingeführt und liegen dem Vorhabenträger vor. Gleichzeitig sind sie Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme (**Anlagen 2 und 3**). Sie behalten ihre volle inhaltliche Gültigkeit, da der Vorhabenträger seine Planung hinsichtlich der darin aufgeworfenen Einwände des Arten- und Habitatschutzes nicht überarbeitet hat.

Es wird eingewandt:

- Nicht behobene Defizite aufgrund unzureichender Bewertung, Bilanzierung und unzureichender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen der durch verkehrsbedingte Störungen betroffenen lokalen Vogelpopulationen (u.a. Feldlerche, Buntspecht, Braunkehlchen, Baumpieper, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter, Raben-/Nebelkrähe, Rebhuhn und Wiesenpieper)
- Nicht behobene Defizite aufgrund unzureichender Berücksichtigung des Lebensraumtyps „Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo-albi Veronicion dillenii)“ (EU-Code 8230) hinsichtlich Vorkommen, Lage und unzureichender Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch das Straßenbauvorhaben (u.a. durch verkehrsbedingte Nährstoffeinträge) sowie seine Bedeutung für die Kohärenz des FFH-Gebietes,
- Nicht behobene Defizite aufgrund unzureichender Berücksichtigung des prioritären Lebensraumtyps Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae (EU-Code: 91E0*) einschließlich seiner charakteristischen Arten so-

wie seiner Entwicklungsflächen (insbesondere im Querungsbereich der Freiburger Mulde) hinsichtlich Vorkommen, Lage und unzureichende Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch das Straßenbauvorhaben (Flächenverlust, Niederschlagsverschattung, Salz- und Stickstoffeinträge, Lärm) sowie seine Bedeutung für die Kohärenz des FFH-Gebietes,

- Nicht behobene Defizite aufgrund unzureichender Berücksichtigung des Lebensraumtyps Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitans* (EU-Code 3260) sowie seiner Entwicklungsflächen hinsichtlich Vorkommen, Lage und unzureichende Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch das Straßenbauvorhaben (Flächenverlust, Salz- und Schadstoffeinträge) sowie seine Bedeutung für die Kohärenz des FFH-Gebietes,
- Nicht behobene Defizite aufgrund unzureichender Berücksichtigung des Lebensraumtyps Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume (EU-Code 6430) sowie seiner Entwicklungsflächen hinsichtlich Vorkommen, Lage und unzureichender Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch das Straßenbauvorhaben (Flächenverlust, Salz- und Schadstoffeinträge, Niederschlagsverschattung), seiner Bedeutung für die Kohärenz des FFH-Gebietes und damit im Zusammenhang die Betroffenheit der Spanischen Flagge,
- Nicht behobene Defizite aufgrund unzureichender Berücksichtigung des Lebensraumtyps 4030 („Trockene Heiden“) sowie seiner Entwicklungsflächen hinsichtlich Vorkommen, Lage und unzureichender Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch das Straßenbauvorhaben (Salz- und Schadstoffeinträge) sowie seiner Bedeutung für die Kohärenz des FFH-Gebietes,
- Nicht behobene Defizite durch die Beanspruchung von Larvalhabitaten der prioritär geschützten Spanischen Flagge im FFH-Gebiet
- Nicht behobene Defizite aufgrund unzureichender Berücksichtigung der Fische des Anhangs II FFH-RL (Groppe *Cottus gobio* und Bachneunauge *Lampetra planeri*),
- Nicht behobene Defizite aufgrund unzureichender Berücksichtigung der sonstigen Arten des Standarddatenbogens, dazu gehören im Bereich der Muldequerung die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus, darüber hinaus Vorkommen nicht näher bestimmter Bartfledermäuse und Langohren sowie nicht behobene Defizite aufgrund unzureichender Bewertung des Kollisionsrisikos an den Talbrücken Münzbach- und Muldental.

Zusätzlich haben sich im Vergleich zu den Ergebnissen der faunistischen Sonderkartierungen des Vorhabenträgers von März bis Oktober 2007 neue Erkenntnisse zum Vorkommen besonders geschützter Arten ergeben:

- bisher nicht berücksichtigtes Vorkommen des Flussregenpfeifers am Bieberteich
- bisher nicht berücksichtigte Vorkommen des Kammmolchs im Bieberteich
- bisher nicht berücksichtigtes Kleingewässer auf dem Flurstück 369 der Gemarkung Zug (im Jahr 2013 renaturiert) mit Vorkommen von Berg- und Teichmolch sowie Kammmolch
- bisher nicht berücksichtigtes Vorkommen des Bibers im Tal der Freiburger Mulde
- bisher nicht berücksichtigtes Vorkommen des Bibers an den Halsbacher Teichen
- bisher nicht berücksichtigtes Vorkommen weiterer Fledermausarten im Bereich Freiburger Mulde und an den Halsbacher Teichen

Darin ist erkennbar, dass die vorliegenden Kartierungen an einem erheblichen Erfassungsdefizit leiden, was sich entsprechend auf die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Arten und Habitate sowie das Maßnahmen- und Eingriffskonzept auswirkt.

2 Zauneidechse und Schlingnatter im Haldengebiet

2.1 Mangelnde Erfassung der Zauneidechsenvorkommen

In seiner naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 24.05.2011, welche in das Gerichtsverfahren eingeführt wurde und welche als **Anlage 4** Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme ist, hat der Gutachter Wolfgang Hahn die Ergebnisse eigener Kartierungen u.a. auch zur Zauneidechse dargelegt. Er konnte durch Dauerbeobachtung von Sonnungsstellen am 19. und 20.05.2011 im Bereich Hüttenstraße/S 209 allein 23 unterschiedliche, trüchtige Weibchen sowie 9 adulte bzw. subadulte Tiere feststellen. Die Standorte, welche er in der Tabelle in der Anlage aufführte, sind in **Anlage 5** zur Veranschaulichung grafisch umgesetzt.

Im Vergleich mit den Kartierergebnissen des aktuellen ASB Zauneidechse des Vorhabenträgers (Kartierungen 2007 bis 2013) ist augenfällig, dass sich dieses massive Vorkommen nicht im ASB widerspiegelt. Statt 32 Zauneidechsen hat der Vorhabenträger keine einzige in diesem Teilbereich kartiert.

Bereits in seiner naturschutzfachlichen Stellungnahme aus dem Jahr 2011 weist der Gutachter Hahn darauf hin, dass angesichts seiner Nachkartierungen die Kartierergebnisse im Auftrag des Vorhabenträgers nicht Ausfluss von systematischen Untersuchungen sein können, sondern eher

Zufallsbeobachtungen. Diese Bewertung gilt auch für die jetzt vorliegenden Ergebnisse der Nachkartierungen des Vorhabenträgers.

Da davon auszugehen ist, dass das Beobachtungsprotokoll des Gutachters auch dem Vorhabenträger vorlag, hätte sich dieser explizit damit auseinandersetzen müssen, spätestens dann, wenn sich dermaßen erhebliche Diskrepanzen zeigen wie jetzt vorliegend. Im Kapitel 2.2 des ASB (Datenquellen und ausgewertete Unterlagen) fehlt es jedoch bereits in der Aufzählung.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Kartiererergebnisse des Vorhabenträgers für die Zauneidechse weder für die Jahre 2007 (Endl et.al. 2008) noch für die Jahre 2012/2013 (Simon & Widdig 2014) aussagefähig sind. Dies ist auch auf die Schlingnatter zu übertragen.

Entsprechend sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich Populationsgröße, Verteilung (Populationszentren), Bewertung (Größe des Habitatverlustes und Wahrscheinlichkeit von Individuenverluste) sowie schlussendlich auch hinsichtlich des Maßnahmekonzeptes (siehe unten) nicht belastbar.

Allein mit Blick auf **Anlage 5** wird hinsichtlich der gewählten Vorzugslinie des Vorhabenträgers erkennbar, dass die geplante Straße ein individuenreiches Teilvorkommen der Population Hüttenstraße (Kerngebiet für die Zauneidechse) nicht nur direkt trifft, sondern auch in zwei Teilbereiche zerschneidet, wobei der westlich abgetrennte Teilbereich künftig durch Hüttenstraße, S 209, OU Freiberg neu und der Bebauung am Ortsrand Freiberg isoliert würde.

Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass es wahrscheinlich erhebliche Kartierdefizite nicht nur in dem vom Gutachter Hahn beispielhaft erfassten Bereich, sondern auch auf allen anderen Flächen mit entsprechend nutzbaren Habitatelementen gibt. So ist angesichts der erfassten Vorkommen der Population Hammerberg, wo Zauneidechsen innerhalb ansonsten weitgehend ausgeräumter Acker- und Grünlandflächen entlang eines landwirtschaftlichen Weges sowie entlang von schmalen Saumstrukturen kartiert wurden, zu hinterfragen, warum gleichartige und gleichwertige Strukturen nördlich der S 209 (Hilbersdorfer Straße) im Randbereich des Muldentales nach Auffassung der Beauftragten des Planungsträgers von keinem einzigen Individuum besiedelt werden sollten. Beobachtungen von Mitgliedern des Naturschutzvereins belegen jedenfalls das Gegenteil. Zwar kann man die Hilbersdorfer Straße als Zerschneidungsachse annehmen, diese wird jedoch offenbar im Bereich des Muldentales (unter der Straßenbrücke) durch Zauneidechsen problemlos überwunden. Vielleicht gibt es ja sogar außer der lokalen Population Hüttenstraße noch eine lokale Population „Muldental“? Dieser sich aufdrängenden Frage hätte mit einer entsprechenden Kartierung nachgegangen werden müssen. Stattdessen gibt es in diesem Bereich, welcher durch die geplante Trasse durchschnitten werden soll, nur eine Prüffläche und kein

weiteres Transekt zur Kartierung der Zauneidechsen-Vorkommen (Sondergutachten Zauneidechse). Dies gilt ebenfalls für die Schlingnatter.

Unabhängig davon ist der Erhaltungszustand der lokalen Populationen tatsächlich als ungünstig-unzureichend bzw. ungünstig-schlecht einzustufen. Dies hängt auch mit der Historie dieses Jahrzehnte alten, vormals sehr individuenstarken Vorkommens im Ostraum von Freiberg zusammen, welches durch die Sanierung seiner Kernhabitats (Abraum- und Schlackehalden) und damit zusammenhängend durch Abdeckung und Dichtungsbahneinbau seit Ende der 1990er Jahre bis auf wenige Individuen zusammengeschmolzen ist und sich erst seit ca. 2007 unter Nutzung von Ersatzhabitats (z.B. Entwässerungsmulden auf den abgedeckten Deponieflächen) und der verbliebenen Restflächen (Bahn- und Wegeböschungen, Weco-Gelände) wieder etwas in Ausbreitung befindet. Da die Erholung der Population aber auf niedrigem Niveau erfolgt, steigt mit jedem neuen Eingriff – ob durch direkten Lebensraumverlust oder durch Zerschneidung des Lebensraums oder durch Erhöhung der Mortalität durch Überfahren – die Gefahr des erneuten Zusammenbrechens.

2.2 Auswirkungen des Vorhabens

Durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme entsteht ein vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitats der Zauneidechse und Schlingnatter. Gleichzeitig werden Tiere bei der Bauvorbereitung, bau- und anlagebedingt und bei möglichen „Umsetzungsaktionen“ getötet. Durch Beeinträchtigung der Lebensbedingungen in Trassennähe (Zerschneidung, Schadstoffeintrag, Erschütterung) kommt es zu dauerhaften Störungen und Beeinträchtigungen der verbliebenen „Restpopulation“. Der mit 10 % scheinbar geringe Habitatverlust (9,09 ha) ist jedoch schwerer zu bewerten als der Prozentsatz suggeriert, da es sich dabei nicht um unbedeutende Randbereiche eines Vorkommens handelt. In zwei Teilbereichen der lokalen Population „Hüttenstraße“ (zwischen Frauensteiner Straße und Bahnlinie Dresden-Werdau sowie südlich und nördlich der Hüttenstraße) soll das Gesamthabitat fast mittig zerschnitten werden, so dass sich mehrere Teilpopulationen bilden. Ob die Querungshilfen auf den Brücken den Individuenaustausch wirklich aufrecht und damit die Teilpopulationen überlebensfähig erhalten können, ist fraglich.

Die Aussage im „Ergänzenden Sondergutachten Zauneidechse“ auf Seite 19, dass Zauneidechsen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen durch Schadstoffeintrag, Licht und Lärm aufweisen, bezog sich sowohl bei der Quelle ROLL (2004) als auch bei BLANKE 1999; KLEWEN 1988b; MUTZ & DONT 1996 ausschließlich auf Bahnlinien. Eine pauschale Übertragung auf die Verhältnisse bei Straßenböschungen ist nicht möglich. Die behauptete Unempfindlichkeit der Zauneidechse gegenüber derartigen Wirkungen, die sich vor allem auf die Lebensqualität im Bereich der trassennahen

„Vernetzungsbiotope“ auswirken können, ist daher nicht bewiesen und wird in Frage gestellt.

Der vom Vorhabenträger selbst als hoch eingeschätzte Konflikt führte dennoch nicht dazu, Veränderungen der Linienführung vorzunehmen, um die Verbote des § 44 (1) BNatSchG möglicherweise zu umgehen bzw. in ihrer Schwere abzumildern.

Die gravierenden Mängel der Kartierung (siehe Anlage 5) führen dazu, dass selbst Nebeneinrichtungen (Zwischenlagerplatz sowie eine Auffüllfläche für Massenüberschuss) mitten in einem Kernvorkommen der Zauneidechse (und mgl. Vorkommen Schlingnatter) ohne Schutzvorrichtungen eingerichtet werden sollen, was mit einer vollständigen Zerstörung des Habitats und Tötung der dort vorkommenden Individuen einhergehen würde.

Beim Lesen der Unterlagen drängt sich der Verdacht auf, dass der Vorhabenträger die mit den Verboten des § 44 (1) BNatSchG einhergehenden Probleme nicht mit Anpassung des Vorhabens an den Artenbestand, sondern durch Anpassung des Artenbestandes an das Vorhaben lösen will. Mittel der Wahl sind daher großflächige „Umsetzungsaktionen“ und eine aufwändige „reptiliengerechte“ Infrastruktur (Schutz- und Leiteinrichtungen, Neuanlage von Habitaten mit dauerhaftem Pflegebedarf etc.). Alle diese, teilweise sehr aufwändigen und teuren Maßnahmen sind dennoch mit erheblichen Erfolgsrisiken sowohl auf der Ebene des Individuums als auch auf der Populationsebene verbunden und gewährleisten keinen Fortbestand des Vorkommens.

2.3 Maßnahmenkonzept Zauneidechse

Das von der Planungsgruppe Umwelt und Simon & Widdig (2014) vorgestellte Maßnahmenkonzept basiert grundsätzlich auf einer Fehleinschätzung, welche in allen kartografischen Darstellungen ersichtlich ist: Bei den Reptilienvorkommen handelt es sich nicht um punktuell verteilte Stellen, sondern es liegt eine flächenhafte Besiedlung aller geeigneten Biotope vor. Die Biotope sind durch die komplexen, ökologischen Wechselbeziehungen dabei nicht in gleicher Weise besiedelt, sondern es bilden sich unterschiedlich individuenstarke Gruppen von wenigen Einzeltieren bis mehreren Dutzend Individuen. Die Besiedlung der Landschaft zeigt sich als Metapopulationsmodell, bei dem in optimal für die Art ausgestatteten Refugien stetig sich reproduzierende Gruppen vorkommen. Diese im Gebiet der jeweiligen, lokalen Teilpopulation mehr oder weniger häufig verteilten Bereiche oder Flächen können als maßgeblich für den lokalen Fortbestand der Art bezeichnet werden. Dazwischen bestehen weitere Vorkommensstandorte, die im Rahmen des Individuenaustauschs und der ökologischen Funktion für andere Tiere und Pflanzen sehr wichtig sind.

Diese Beschreibung zeigt und beweist, dass die vom Vorhabenträger vorgenommenen Untersuchungen nicht im Ansatz das nachweisen können, was für die artenschutzfachlichen Fragestellungen grundlegend ist. Folgende Fragen sind auch mit den erneut vorgelegten Untersuchungen nicht beantwortet:

- Wo befinden sich die maßgeblichen Refugien der Zauneidechse? (Die dargestellten Fundpunkte sind lediglich Einzelbeobachtungen).
- Wie ist die Lage und Verbreitung der suboptimalen Lebensräume sowie der Austauschkorridore?
- Die im Prozess beim BVerwG seitens der Kläger dargelegten Zauneidechsenachweise zeigten im Gesamtbild ein mögliches, maßgebliches Vorkommen – dies ist nach den vorgelegten Dokumenten nicht überprüft worden, warum?
- Die Bedeutung der Zauneidechsenvorkommen für weitere lokal vorkommende, streng geschützte Arten (z.B. Glattnatter)?
- Die Bedeutung der Zauneidechsenvorkommen für Arten umgebender FFH- und Vogelschutzgebiete?
- Auf welche Funktionsbereiche mit welcher Bedeutung im lokalen Gesamtgefüge wird konkret zugegriffen und welche Folgewirkungen sind daraus abzuleiten?
- Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung des Erhaltungszustandes erforderlich und vorzusehen und wie steht dies im Verhältnis zur geplanten OU?

Diese offenen Fragen, die mit den vorgelegten Dokumenten in keiner Weise beantwortet werden können, machen einen erheblichen Umfang an Planungsmängeln deutlich. Solange die fachlich notwendigen Grunddaten vor Ort nicht erfasst und fachgerecht eingeschätzt sind, ist eine seriöse Planung von Artenschutzmaßnahmen nicht möglich. Zudem ist mit einer Reihe von Verbotstatbeständen zu rechnen, die wegen dieser Mängel nicht verifiziert sind.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Tatsache, dass das vom Planungsträger vorgelegte Schutz- und Vernetzungskonzept“ für die Reptilien wirkungslos ist. Zum einen ist bereits die dauerhafte Erhaltung der vielen Absperrzäune an der neu zu bauenden Straße zweifelhaft, belegen doch die Zustände der in der jüngeren Vergangenheit an anderen Straßenprojekten gebauten Schutz- und Leiteinrichtungen für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger, wie im Zuge des Straßenbetriebs diese Anlagen zuwachsen, zuschwemmen, sonst wie durch menschlichen Einfluss beschädigt werden (z.B. bei Unfällen, Bankettarbeiten, Pflegemaßnahmen, Winterdienst) und damit unwirksam werden. Alle Planfeststellungsbeschlüsse der Vergangenheit, die solche Maßnahmen mit festgelegt haben, konnten nicht dafür sorgen, dass diese signifikanten Mängel abgestellt und der Todesfalleneffekt von Straßen auf die o.g. Artengruppen aufgehoben werden. Die fast schon mit einer gehirnakrobatischen Übung vergleichbare Vorstellung des Planungsträgers, eine Vernetzung der Reptilienlebensräume über die Brückenbauwerke zu realisieren,

geht an der Lebenswirklichkeit der Tiere vorbei. Diese nutzen nicht üblicherweise Brückenbauwerke, da sie, einen hohen Beutegreiferdruck ausgesetzt, sich am Boden fortbewegend, stets sich einer unmittelbaren Versteckmöglichkeit absichernd, in relativ kurzen Entfernungen fortbewegen und bei der leisesten Bodenbewegung (z.B. verursacht durch Schritte) sich verstecken. Eine vom Menschen „eingerrichtete“, relativ schmale Verbindungsstruktur, welche markant von der Seite für Beutegreifer aller Art überschaut werden kann und die darüber hinaus auch noch Vibrationen ausgesetzt ist, genügt nicht, um die Biotopverbindung in der bisherigen Art und Weise sicherzustellen.

Diese menschlichen Biotop-„Verbindungsbander“ sind vielmehr einer „Schnellimbissrestaurantkette“ für Beutegreifer vergleichbar, die diese regelmäßig auf neue Nahrung (hier z.B. Zauneidechsen) kontrollieren. Ähnliche Falleneffekte sind bereits entlang von Autobahnen am Beispiel der dort nistenden Elstern und Krähen sowie der täglich patrouillierenden Füchse und Marderartigen zu beobachten, welche die Verkehrstopfer (Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger) entlang der Autobahn verspeisen.

2.4 Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag Zauneidechse und Schlingnatter

Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wären:

- Es sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art gegeben.
- Es gibt keine zumutbaren Alternativen (d. h. Lösungen, mit denen sich die wesentlichen Projektziele bei noch verhältnismäßigen Anstrengungen bzw. Nachteilen ohne oder zumindest mit deutlich geringeren artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen erreichen lassen).
- Der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

2.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Dass das Vorhaben im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes 2003 aufgenommen wurde, ist selbst noch kein Beweis für das zwingende öffentliche Interesse. Da der BVWP 2003 abgelaufen ist, der BVWP 2015 noch nicht beschlossen wurde und das Vorhaben nicht als laufende Maßnahme automatisch in den BVWP 2015 übernommen wird, ist noch offen, wie die Bedarfsprüfung ausgeht.

Eine signifikante Verkehrsentslastung der Stadt Freiberg durch den Bau des Teilabschnittes Ost der Ortsumgehung kann auch nicht aus den Unterlagen (Verkehrsprognose 2025) entnommen werden, selbst wenn es der Vorhabenträger anders darstellen möchte. Im Ergebnis gibt es lediglich Verlagerungen der innerstädtischen Verkehrsströme, teilweise unter deutlicher

Zunahme von Belastungen (B 101 zwischen Wasserberggebiet und Kreuzung B 101/173). Die geringe Abnahme des Verkehrs der B 173 im Bereich Kreuzung B 101/B 173 bis östlicher Ortsgrenze, welche der Wirkung der östlichen Ortsumfahrung zuzuschreiben ist, rechtfertigt diese ebenfalls nicht. Diese Einschätzung wird weiter untermauert, wenn man davon ausgeht, dass die prognostizierte allgemeine Verkehrserhöhung im Großraum Freiberg nicht eintreten wird. Dies lässt sich beispielhaft bei der prognostizierten Verkehrsbelastung auf der B 101 in Höhe Häuersteig (21.000 Kfz/24h) beweisen. Die dortige Dauerzählstelle zeigt, dass bereits seit 2003 der Verkehr ab- statt zunimmt. Im Jahr 2003 lag die Belastung bei 17.159 Kfz/24 h, im Jahr 2014 bei 15.491 Kfz/24 h, neuere Daten liegen noch nicht vor.

Im Detail sieht das für den Bereich B 101 Häuersteig folgendermaßen aus (Angaben DTV_W):

Dauer-Zählstelle Häuersteig 2014 ³ :	15.491
Manuelle Verkehrszählung 2010 (Zählstelle 50461115) ⁴ :	15.900
Analyse Ist-Zustand 2010 (SBC) ⁴ : Zahl wird in den Unterlagen nicht angegeben	
Prognose 2025 (SBC) ⁴ :	21.000
Prognose 2030 ohne Ortsumgehung (Verkehrsentwicklungsplan Freiberg) ⁵ : keine Ausgangszahl, nur Differenz zur Ist-Zahl:	-300

Eine Erhöhung auf 21.000 Kfz/24 h an dieser Stelle ist angesichts großräumiger Betrachtung weiterer neuer Verkehrsprojekte unwahrscheinlich, entsprechende Zunahmen der weiteren Verkehrsströme ebenfalls nicht. Diese Feststellung wird bestätigt durch die neueste Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundes, die für Mittelsachen (und damit für den Großraum Freiberg) einen weiteren Rückgang des Kfz-Verkehrs von 10 % prognostiziert, wobei auch für das regionale Straßengüteraufkommen keine Erhöhung erkannt wird. Eine weitere Bestätigung findet sich im als Entwurf vorliegenden Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Freiberg (VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH, Dezember 2015), in welchem bis 2030 ebenfalls ein Rückgang der Verkehrsbelastung um bis zu 10 % auf Frauensteiner Straße, Chemnitzer Straße und Halsbrücker Straße prognostiziert wird.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass der Verkehr in und um Freiberg abnimmt und nicht steigt. Der geringer werdende Verkehr lässt sich mit zumutbaren, stadtnahen Alternativen aufnehmen. Und es sind keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art gegeben, welche die Umsetzung des Projektes bedingen würden.

³ www.bast.de

⁴ PTV-Group, Verkehrsplanerische Untersuchung vom 23.12.2013, Anlagen

⁵ Verkehrsentwicklungsplan Freiberg 2030

2.4.2 Zumutbare Alternativen

Wie bereits in der Stellungnahme des Jahres 2008 ausgeführt, ist eine Trassenführung insbesondere über das Weco-Gelände (und weiterführend über das Freiburger Muldental) nicht erforderlich. Der gemeinsame Variantenvorschlag des BUND Landesverbandes Sachsen e.V. und der Grünen Liga Sachsen e.V. hatte das Ziel, so nah wie möglich am Bebauungsrand Freibergs wieder auf die B 173 einzubinden. Die durch den Vorhabenträger nunmehr als Variante 8 vorgelegte Linie entfernt sich von dem Trassenvorschlag mit dem Ergebnis einer größeren Zerschneidung des Außenbereichs und damit des Zauneidechsen-/Schlingnatterhabitats. Die Trassengrundsätze, welche zu dieser Linie führten, sind uns nicht bekannt. Es ist hierbei jedoch festzustellen, dass die strikte Einhaltung trassierungstechnischer Grenzparameter nicht zwingend, sondern einem Ermessensspielraum unterworfen ist (siehe RAL, Abschnitt 1.2). So können z.B. der Kurvenradius und die zulässige Längsneigung aus verschiedenen Gründen (z.B. auch Artenschutzgründe) unterschritten werden. Auch lassen sich geringere Radien durch Geschwindigkeitseinschränkungen erreichen. Im Übrigen werden auch im weiteren Verlauf der B 173 (auch außerhalb des Halsbacher Berges) Trassierungsparameter nicht eingehalten. Variante 8 lässt sich also weiter hinsichtlich der Vermeidung von Tötungstatbeständen optimieren und könnte dann eine Alternative zur Planung des Vorhabenträgers darstellen.

Auch im Verkehrsentwicklungsplan 2030 der Stadt Freiberg werden aktuell Alternativen diskutiert, die eine Entlastung der Innenstadt und die Anbindung der östlichen Gewerbegebiete ohne Ortsumgehung beinhalten. Die darin entwickelten Verkehrsanbindungen zwischen Häuersteig und Frauensteiner Straße (Bau eines Teilstücks auf der Linie der OU als Südspanne) und – fortführend auf dem Gelände der ehemaligen Bahntrasse – zum Gewerbegebiet Reiche Zeche/Davidschacht – stellen sowohl in städtebaulicher als auch finanzieller Sicht machbare Alternativen dar. Sie setzen dort an, wo die tatsächlichen Verkehrsprobleme Freibergs liegen (Binnenverkehr, Quell-Ziel-Verkehr, Güterverkehr in und aus den Gewerbegebieten). Weiterhin wurde analysiert, dass das Angebot des ÖPNV ausgeweitet werden muss, um Pendlerbewegungen besser aufzunehmen und damit den Individualverkehr zur Berufszeit zu verringern.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass es zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben gibt, die bereits von den Verantwortlichen der Stadt Freiberg zur Umsetzung ins Auge gefasst werden.

2.4.3 Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats

deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern.

Mit Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH lässt das Bundesverwaltungsgericht für den Fall, dass der Erhaltungszustand der Art nicht günstig ist – was für die meisten streng geschützten Arten zutrifft - Ausnahmen nur zu, wenn nachgewiesen ist, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand der Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird .

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population, welche teilweise umgesiedelt werden soll, auszuschließen, ist zuerst eine realistische Einschätzung der Populationsgröße vor der Umsiedlung Voraussetzung. Sie besitzt Bedeutung zur Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle, die je nach landesweiter und bundesweiter Bedeutung des jeweiligen Vorkommens festzulegen ist (LAMBRECHT & TRAUTNER 2004). Zudem ist sie erforderlich, um den logistischen und finanziellen Aufwand der Maßnahme beurteilen zu können.

Laut ASB Zauneidechse wird auch nach seiner Überarbeitung für die lokale Population der Zauneidechsen ein Gesamtbestand von 100 – 300 Individuen angenommen („ ... kann betont werden, dass sich keine Hinweise ergeben haben, die eine Korrektur der durch ENDL et al. (2008b) erfolgten Abschätzung des Gesamtbestandes von mindestens 100-300 Individuen erforderlich machen“, ASB Zauneidechse, S. 10) und damit ein ungünstiger Erhaltungszustand angegeben. Wie anhand des Gutachtens Hahn (2011) dargelegt, ist anzunehmen, dass der Gesamtbestand von Individuen diese Zahl deutlich übersteigt, gleichzeitig aber auch das besiedelte Habitat deutlich größer ist als die im ASB ausgewiesenen Flächen.

Damit ist schon einmal eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsiedlung bzw. für ein erfolgreiches Maßnahmenkonzept hinsichtlich Habitataufwertungen nicht gegeben. Denn bei einer fehlerhaften Einschätzung der Anzahl umzusiedelnder Individuen kommt es schnell zum Problem, dass die Zielfläche bereits größtmäßig nicht den Territorialansprüchen der Tiere (die auch geschlechtsspezifisch sind) genügt.

Auf der CEF-Maßnahmefläche 18 wurden bereits Zauneidechsen nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass dort bzw. in ihren Randbereichen (Muldenhang) mehr Individuen vorkommen als bisher kartiert. Es ist deshalb zu befürchten, dass durch die Umsetzung die Kapazitätsgrenze der Fläche überstiegen wird. (Erklärung: Wird im Zuge einer Umsiedlung die Populationsgröße nach oben verschoben, dann verändert dies zwangsläufig die Wachstumsoptionen der bestehenden Population. Langfristig wird die Population vor Ort durch die Kapazitätsgrenze jedoch wieder auf die alte Populationsgröße gezwungen. Als Folge einer „Überbesetzung“ im Zuge einer Umsiedlung steigt

somit die intraspezifische Konkurrenz und damit der Stress, was zu einer Erhöhung der Mortalitätsrate und zu einer verstärkten Abwanderung von Individuen führen kann⁶.

Bei der Umsiedlung kommt nicht selten dazu, dass die gestörten Tiere Teile ihres Schwanzes abwerfen. Damit gehen wertvolle Fettreserven verloren, so dass die Tiere erheblich geschwächt in das neue Habitat kommen. Werden mehr als 5 % der lokalen Population umgesiedelt, stellt die Umsiedlung deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population dar und somit einen Verstoß gegen §44 Abs. Nr.2.⁷

Aktuell sind für Reptilienumsetzungen nur Monitoringergebnisse von max. 5 Jahren verfügbar. Damit kann selbst im (bisherigen) Erfolgsfall der tatsächliche und dauerhafte Bestand/Erhalt einer lokalen Population nicht begründet werden, weil unter Berücksichtigung der Lebenserwartung der Art sowie der zeitlichen Verzögerung von sichtbaren Populationsrückgängen bzw. Aussterbeereignissen die Zeit viel zu kurz ist⁷. Dem versucht der Vorhabenträger insofern Rechnung zu tragen, indem er in seinem Maßnahmenkonzept für die CEF-Maßnahme 18 ein 10jähriges Monitoring vorsieht, obwohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch dieser Zeitraum nicht reicht. Dieses (nachholende) Monitoring kann jedoch nicht fehlende wissenschaftliche Erkenntnisse für die Planung aktueller Maßnahmenkonzepte ersetzen.

Aus den o.g. Gründen ist daher nicht beweisbar, dass sich mit den geplanten Maßnahmen insbesondere der Umsiedlung der Erhaltungszustand der an sich schon ungünstigen Population nicht noch weiter verschlechtert. Es soll hier nur auf ein in jüngster Zeit bekannt gewordenes Umsiedlungsergebnis für die Zauneidechse beim Vorhaben Stuttgart 21 verwiesen werden, bei welchem offenbar ein Großteil der umgesiedelten Population **gestorben** ist⁸.

Im Fazit bleibt festzustellen, dass mit dem Bau/Betrieb des Vorhabens eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes mindestens einer europarechtlich besonders geschützten Art (hier Zauneideches) prognostiziert werden kann.

Damit verbunden ist die mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Schlingnatter.

⁶ Bundesanstalt für Gewässerkunde, Artenschutz in der Praxis – Erfahrungen mit Ersatzquartieren und der Umsiedlung von streng geschützten Arten, 3. Ökologisches Kolloquium am 19./20. September 2013 in Koblenz

⁷ Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (2), 2013, 060-064

⁸ <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgart-21-bahn-findet-fuenf-eidechsen-und-rechnet-auf-50-hoch.81d53979-e0cb-4be8-afe7-5e7ff7310934.html>

3. Lebensraumtyp 3150 als Teil des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“

3.1 Einordnung als LRT

Die Teichkette der Halsbacher Teiche wurde vom Vorhabenträger im Jahr 2013 auf ihre Einordnung als LRT 3150 untersucht. Dabei wurden nur zwei Teiche (Oberer Mühlwiesenteich und Hofteich) als LRT, drei Teiche (Unterer Mühlwiesenteich, Kuchenteich, Klemmteich) nur als eine LRT-Entwicklungsfläche eingeschätzt. Zwei Teiche waren trocken gefallen. Hinsichtlich der Einstufung von Unterem Mühlwiesenteich und Kuchenteich lediglich als Entwicklungsfläche des LRTs 3150 sind Zweifel angebracht.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Ausprägung des LRTs eng mit der Nutzung bzw. dem Stauregime (teilweise auch mit den meteorologischen Bedingungen) des jeweiligen Jahres verbunden ist. So kann ein längeres Trockenfallen (z.B. aufgrund von Reparaturbedarf am Ablass/Damm) in diesem Jahr eine Zuordnung als LRT unmöglich machen, nach Anspannen des Teiches kann sich dies bereits im Folgejahr wieder ganz anders darstellen. So hat sich z.B. das Erscheinungsbild des Kuchenteichs (Entwicklungsfläche LRT) im Jahr 2013 durch Reparaturen am Ablass, Auflichten am Ufer und dem „Durchspülen“ des Teiches durch das Sommerhochwasser 2013 völlig verändert (Wasserlinsendecke wurde abgedriftet). Im Frühjahr 2014 hat sich der Teich durch starkes Aufkommen von Röhricht erneut verändert. Der Röhricht wiederum wurde im Laufe des Jahres 2014 durch den Bisam und z.T. Biber zurückgedrängt und es entwickelten sich wieder freie Wasserflächen. Für den Kuchenteich wurden in den Jahren 2011, 2013 und 2015 auch vegetationskundliche Untersuchungen vorgenommen sowie der Bestand an Amphibien und Libellen aufgenommen. Die Kartierlisten belegen dieses sich ändernde Erscheinungsbild des Teiches. Wenn man so will, kann jedes Jahr die Einstufung als LRT wechseln. Das kann natürlich nicht die Basis für Bewertungen sein. Nicht zuletzt wird im Kartier- und Bewertungsschlüssel darauf hingewiesen, dass bei Grenzfällen eine Einstufung als LRT möglich ist, wenn ein eutropher Zustand wiederherstellbar ist. Dies ist mindestens sowohl beim Kuchenteich als auch beim Unteren Mühlwiesenteich gegeben. Auch das Argument einer Verschattung, was einer Einstufung als LRT entgegenstehen soll, kann beim Unteren Mühlwiesenteich nicht herangezogen werden.

3.2 Eintrag von Stickoxiden

Aus aktuellem Anlass musste von der Öffentlichkeit registriert werden, dass der Ausstoß von Stickoxiden durch Kraftfahrzeuge nicht wie bisher propagiert kontinuierlich abnimmt, sondern, insbesondere bei dieselmotortriebenen Neufahrzeugen deutlich höher ist als verschiedene Autohersteller angegeben haben. Damit verbunden ist die Tatsache, dass auch die angestrebte Reduzierung des NO_x-Ausstoßes der Fahrzeugflotte (im Bezugszeitraum von 2010 bis 2020 von ca. 40 % und für schwere Nutzfahrzeuge von ca. 80 %) in

Deutschland nicht in dem gewünschten Maß erreicht wird. Im Ergebnis ist daher nicht wie in der FFH-VP angenommen die tatsächliche projektbezogene Zusatzbelastung in Zukunft niedriger, sondern es ist im Gegenteil anzunehmen, dass bereits die Berechnung der aktuellen NO_x-Belastung zu gering angesetzt wurde und mögliche Verringerungen für die Zukunft noch gar nicht quantitativ abschätzbar sind.

Die zu Grunde gelegten Berechnungen für die Zusatzbelastung (0,6 kg N/ha*a) sind daher anhand aktueller Erkenntnisse des tatsächlichen NO_x-Ausstoßes nachzuprüfen und erneut zu bewerten. Bei einer angenommenen Hintergrundbelastung mit Stickstoff über den Luftpfad für Wasserflächen im Bereich der Kreuzermarkteiche von ca. 20 kg N/ha*a stellt bereits eine Zusatzbelastung von 0,6 kg N/ha*a eine kritische Schwelle dar.

3.3 Zerschneidung/Trennwirkung/Kollisionsgefahr

Die Feststellung der FFH-VP: *„Das Auftreten einer anlagebedingten Trennwirkung für charakteristische Arten des LRT 3150 (z. B. Kammmolch, Königslibelle, Wasserfledermaus) setzt das Vorhandensein von geeigneten und besiedelbaren Habitatflächen für diese Arten über die Trasse hinweg voraus. Südöstlich der Trasse sind jedoch mit den vorhandenen Ackerflächen bzw. Gewerbeflächen keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden.“*(S.30) entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Tiere mit relativ geringem Aktionsradius (wie z.B. Amphibien und Reptilien) besiedeln ihr Umfeld nicht im Wissen darin, ob in 100 m oder mehr Entfernung Straßen oder ungeeignete Habitate liegen oder nicht. Sie haben dieses Wissen gar nicht. Bei der Neubesiedelung von Lebensraum folgen sie geeigneten Leitlinien oder nutzen ihnen zusagende Habitatstrukturen. Wenn diese auf Straßen treffen, werden diese auch überquert. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Grünland- und Brachestrukturen der Teichkette der Halsbacher Teiche (bzw. des Umfeldes), welche in Richtung B 173 führen. Im Bereich des Grünlandes, welches zwischen Unterem und Oberem Mühlwiesenteich und der B 173 liegt, stellt z.B. eine kleine Feuchtsenke eine geeignete Leitstruktur dar, die direkt auf die Straße führt. In dieser Senke befindet sich wahrscheinlich ein verrohrter Graben, der in den Unteren Mühlwiesenteich entwässert.

So ist die B 173 sowohl im Ist-Zustand als auch im Plan-Zustand eine Todesfalle für Amphibien (Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Kammmolch) und Reptilien (Wald- und Zauneidechse). Dies gilt ebenso für Fledermäuse (kartiert wurden nur Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, dies ist aber unvollständig), wenn diese die B 173 bei ihrer Nahrungssuche um die Halsbacher Teiche anfliegen (Anlockwirkung der Straße für Insekten durch Wärme und Licht).

4 Unwirksamkeit der Fledermausschutzmaßnahmen

Unbeachtlich der bereits an anderer Stelle in dieser Stellungnahme sowie der beigefügten Anlagen thematisierten Unwirksamkeit der Fledermausschutzmaßnahmen sind die neu in die Planung eingeführten Fledermaussperrzäune nicht dazu geeignet, als Querungshilfe oder sonstige Schutzmaßnahme für Fledermäuse zu fungieren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse mit den Metallgitterzäunen kollidieren und so getötet bzw. verletzt zu Boden gehen und dort von Beutegreifern gefressen werden. Die hohe Kollisionsgefahr für Fledermäuse an Metallgitterzäunen mit Maschenweite von ca. 3 cm wird seit geraumer Zeit in Justizvollzugsanstalten beobachtet. Dort trennen mehrere Meter hohe Metallgitterzäune die einzelnen Bereiche innerhalb des Anstaltsgeländes ab, an welchen regelmäßig Fledermäuse verunglücken.

Wir regen an, das Planfeststellungsverfahren einzustellen und die Verkehrsproblematik in Freiberg mit Maßnahmen zu lösen, die der konkreten Situation vor Ort und den rechtlichen Möglichkeiten angepasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Heß
Stellvertretende Landesvorstandsvorsitzende